



EASO- Qualitätssicherungs- instrument

Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz

Modul 1: Persönliche Anhörung
Modul 2: Erstinstanzliche
Entscheidung

2019

Weitere Informationen über die Europäische Union sind im Internet unter <http://europa.eu> verfügbar.

Druck ISBN 978-92-9476-352-5 doi:10.2847/592540 BZ-04-18-841-DE-C
PDF ISBN 978-92-9476-367-9 doi:10.2847/862862 BZ-04-18-841-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2019

Weder das EASO noch in dessen Namen oder Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Printed by Bietlot in Belgium



EASO- Qualitätssicherungs- instrument

Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz

Modul 1: Persönliche Anhörung

*Modul 2: Erstinstanzliche
Entscheidung*

Einleitung

Warum wurde dieses Instrument entwickelt? Ziel dieses Qualitätssicherungsinstrumentes ist die Bereitstellung eines gemeinsamen Rahmens für die interne Qualitätsbewertung und -sicherung in den EU+-Staaten.

Dies ist ein flexibles Instrument, das für Klarheit und Kohärenz bei der Beurteilung der Qualität des Asylverfahrens sorgen kann. Beide Module des Instruments können zusammen für eine wirklich vollständige Bewertung der Gesamtqualität der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz verwendet werden, oder getrennt davon, wenn ein Schwerpunkt auf einen der beiden Aspekte gelegt werden muss.

Das Instrument kann für verschiedene Zwecke eingesetzt werden, einschließlich Leistungsbewertung, regelmäßiger Qualitätsprüfung und thematischer Audits. Es kann herangezogen werden, um das Qualitätsniveau sowohl auf individueller Ebene als auch auf Prozessebene zu bewerten.

Wie wurde dieses Instrument entwickelt? Dieses Qualitätssicherungsinstrument wurde vom EASO zusammen mit Experten aus den EU+-Staaten entwickelt. Vor seiner Fertigstellung wurden alle EU+-Staaten, die Europäische Kommission und der UNHCR zu dem Instrument und seinen Normen und Indikatoren konsultiert.

Welche Möglichkeiten bietet dieses Instrument? Das Instrument und seine beiden Pilotmodule konzentrieren sich auf den Kern der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz.

Persönliche
Anhörung

Erstinstanzliche Entscheidung
über den Antrag auf
internationalen Schutz

Je nach Bewertung der Pilotmodule und des ermittelten Bedarfs können im Rahmen der Qualitätsmanagementmaßnahmen des EASO weitere Module entwickelt werden.

Wer sollte dieses Instrument nutzen? Das Werkzeug richtet sich an alle, die eine Qualitätsbewertung durchführen. Es wendet sich an den Nutzer als „**Qualitätsbewerter**“. In die nationale Struktur können Aufsichtsbehörden, Qualitätsspezialisten oder andere Mitarbeiter mit relevanten Funktionen einbezogen werden.

In welcher Beziehung steht dieses Instrument zu anderen Instrumenten des EASO? Das Instrument und seine beiden Module bauen auf den gemeinsamen Normen auf, die in folgenden praktischen Leitfäden des EASO festgelegt wurden, und sollten in Verbindung mit ihnen gelesen werden:

- *Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung,*
- *Praxisleitfaden: Beweiswürdigung,*
- *Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigter,*
- *Praxisleitfaden: Ausschluss.*

Diese praktischen Leitfäden sollten als Leitfäden und als nützliche Werkzeuge für die Selbstbewertung von Sachbearbeitern angesehen werden.

Weitere Informationen über relevante EASO-Produkte finden Sie unter <https://www.easo.europa.eu/practical-tools>

Wie wird dieses Instrument genutzt?

Das Instrument umfasst mehrere verschiedene Elemente, die nachstehend aufgeführt sind.

Normen und Indikatoren	Erstens enthält das Instrument die geltenden Normen und Indikatoren für die persönliche Anhörung und die erstinstanzliche Entscheidung in Bezug auf den Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz.	Normen und Indikatoren: persönliche Anhörung 5 Normen und Indikatoren: erstinstanzliche Entscheidung 8
Bewertung	Zweitens enthält es Leitlinien für die Bewertung dieser Normen und	Bewertungsmethode 11
Feedback und Berichterstattung	Drittens enthält das Instrument Leitlinien und erläutert bewährte Verfahren in Bezug auf die Bereitstellung von individuellen Rückmeldungen und die allgemeine Berichterstattung über die Qualität mit dem Ziel, das System zu verbessern.	Individuelle Rückmeldungen 13 Allgemeine Berichterstattung 14
▶ Bewertungsbögen	In diesem Zusammenhang umfasst das Instrument ergänzende Bewertungsbögen im Excel-Format, die direkt bei einer individuellen Qualitätsbewertung angewandt werden können, sowie PDF-Fassungen der Vordrucke, die ausgedruckt werden können, um handschriftliche Notizen während einer individuellen Qualitätsbewertung anzufertigen (Anhang I).	Anhang I: Bewertungsbögen 16
▶ Zusätzliche Leitlinien für Qualitätsbewerter (Beispiele)	Als weitere Anleitung für Qualitätsbewerter enthält das Instrument Beispiele für Situationen, in denen die Indikatoren als geringfügige oder erhebliche Fehler bewertet werden können oder als „nicht anwendbar“ gekennzeichnet sind (Anhang II).	Anhang II: Bewertung der persönlichen Anhörung 17 Würdigung der erstinstanzlichen Entscheidung 25
Qualitätssicherungsinstrument – technische Lösung	Parallel dazu hat das EASO eine technische Lösung für dieses Qualitätssicherungsinstrument entwickelt, das den EU+-Staaten ein integriertes, nutzerfreundliches Qualitätssicherungsinstrument für eine straffere und effizientere interne Qualitätssicherung zur Verfügung stellt.	

Normen und Indikatoren: persönliche Anhörung

Die Normen und Indikatoren für die Bewertung der Qualität einer vertieften persönlichen Anhörung werden in folgende Themen unterteilt:

Beginn der Anhörung

Durchführung der Anhörung

Gegenstand der Anhörung

Abschluss der Anhörung

Anhörungsprotokoll

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Normen eingehalten wurden, sollten die Qualitätsbewerter stets den jeweiligen Einzelfall berücksichtigen.

Beginn der Anhörung

Norm	1. Auf zuvor festgestellte besondere Bedürfnisse wird entsprechend eingegangen.
Indikatoren	<p>1.1. Zuvor ermittelte besondere Bedürfnisse werden bei der Organisation der Anhörung berücksichtigt.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>geeignetes Geschlecht des Befragenden und/oder des Dolmetschers;</i> ▪ <i>unbegleitete Minderjährige werden von einem Vertreter begleitet;</i> ▪ <i>für Menschen mit Behinderungen werden praktische Vorkehrungen getroffen;</i> ▪ <i>es werden andere einschlägige Verfahrensgarantien eingeführt.</i>

Norm	2. Die erforderlichen Informationen werden dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.
Indikatoren	<p>2.1. Es sind Angaben zum Zweck der Anhörung zu machen.</p> <p>2.2. Es wird über die Vertraulichkeit informiert.</p> <p>2.3. Es werden Informationen über die Rollen aller anwesenden Personen zur Verfügung gestellt.</p> <p>2.4. Es wird über die Mitwirkungspflichten informiert.</p> <p>2.5. Es wird über Pausen und die Möglichkeit, Pausen zu verlangen, informiert.</p> <p>2.6. Es sind im Einklang mit der nationalen Praxis weitere obligatorische Angaben zu machen.</p>

Norm	3. Es wird sichergestellt, dass der Antragsteller und der Dolmetscher einander verstehen.
Indikatoren	3.1. Der Antragsteller wird gefragt, ob er den Dolmetscher versteht und umgekehrt.

Norm	4. Es wird sichergestellt, dass der Antragsteller zu einer Anhörung in der Lage ist.
Indikatoren	<p>4.1. Der Antragsteller wird gefragt und bestätigt, dass er geistig und körperlich in der Lage ist, sich der Anhörung zu unterziehen.</p> <p>4.2. Der Befragende kann mit Indikatoren belegen, dass die Anhörung nicht fortgesetzt werden kann.</p>

Durchführung der Anhörung

Norm	5. Der Befragende legt während der gesamten Anhörung eine professionelle Einstellung an den Tag.
Indikatoren	<p>5.1. Der Befragende baut zu dem Antragsteller eine zweckdienliche Beziehung auf.</p> <p>5.2. Der Befragende verwendet eine geeignete, sensible und faktenbasierte Sprache.</p> <p>5.3. Der Befragende wendet sich direkt an den Antragsteller (in der zweiten Person).</p> <p>5.4. Der Befragende befließt sich während der Anhörung eines angemessenen Tonfalls und einer angemessenen Körpersprache.</p>

Norm	6. Der Befragende wendet geeignete Befragungsmethoden an.
Indikatoren	<p>6.1. Der Antragsteller wird aufgefordert, in freier Erzählung die Gründe für seinen Antrag auf internationalen Schutz zu schildern.</p> <p>6.2. Der Antragsteller erhält eine Einführung in jedes neue Schwerpunktthema.</p> <p>6.3. Der Befragende stellt offene und/oder geschlossene Fragen.</p> <p>6.4. Die Fragen richten sich nach den Fähigkeiten des Antragstellers.</p> <p>6.5. Der Befragende vermeidet unproduktive Fragen wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Suggestivfragen; ▪ Multiple-Choice-Fragen; ▪ Mehrfachfragen; ▪ unnötig repetitive Fragen; ▪ nicht sachdienliche Fragen.

Norm	7. Der Befragende sorgt dafür, dass alle anwesenden Personen entsprechend ihrer Rolle handeln und führt die Anhörung effizient durch.
Indikatoren	<p>7.1. Der Befragende hat die Situation während der gesamten Anhörung im Griff.</p> <p>7.2. Kommt es während der Anhörung zu einer schwierigen Situation, wird diese vom Befragenden so weit wie möglich bereinigt.</p> <p>7.3. Der Befragende sorgt dafür, dass der Dolmetscher im Einklang mit seiner Rolle und Verantwortung tätig ist.</p> <p>7.4. Der gesetzliche Vertreter und/oder andere anwesende Personen können ihre Rechte im Einklang mit den nationalen Vorschriften ausüben und sind befugt, zumindest am Ende der persönlichen Anhörung einzugreifen.</p> <p>7.5. Bei Bedarf oder auf Wunsch werden Pausen eingelegt, sofern sie angemessen sind.</p>

Gegenstand der Anhörung

Norm	8. Alle wesentlichen Tatsachen werden ermittelt und hinreichend geprüft.
Indikatoren	<p>8.1. Gegebenenfalls wird die Identität (einschließlich des Herkunftslandes) des Antragstellers festgestellt.</p> <p>8.2. Frühere Probleme und/oder Bedrohungen werden hinreichend geprüft (was, wer, wann, wo, warum).</p> <p>8.3. Die Furcht vor zukünftigen Problemen wird hinreichend ermittelt.</p> <p>8.4. Die Verfügbarkeit von Schutzmaßnahmen in der Herkunftsregion im Herkunftsland wird hinreichend geprüft.</p> <p>8.5. Die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative wird hinreichend geprüft.</p>

Norm	9. Auf zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegte Unterlagen und sonstige schriftliche Nachweise wird in geeigneter Weise eingegangen.
Indikatoren	<p>9.1. Der Befragende untersucht die Relevanz und die Herkunft aller Unterlagen oder schriftlichen Informationen, die zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegt wurden.</p> <p>9.2. Alle vom Antragsteller vorgelegten einschlägigen Unterlagen werden in die Akten aufgenommen.</p>

Norm	10. Der Antragsteller erhält wirksam Gelegenheit, Unstimmigkeiten und Abweichungen auszuräumen.
Indikatoren	10.1. Alle wesentlichen Unstimmigkeiten und Abweichungen werden dem Antragsteller mitgeteilt, und ihm wird Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Norm	11. Gegebenenfalls sind Ausschlussgründe angemessen zu prüfen.
Indikatoren	11.1. Die potenziellen Ausschlussgründe sind korrekt angegeben. 11.2. Die potenziellen Ausschlussgründe werden hinreichend geprüft.

Norm	12. Spezifische Vorgaben und Weisungen werden korrekt befolgt.
Indikatoren	12.1. Gegebenenfalls werden die nationalen Vorgaben in Bezug auf das spezifische Profil des Antragstellers korrekt befolgt. <i>Zu spezifischen Profilen können beispielsweise gehören: Kinder, Opfer von Menschenhandel, potenzielle Opfer weiblicher Genitalverstümmelung, Antragsteller, die sich auf ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität beziehen, usw.</i> 12.2. Gegebenenfalls werden länderspezifische Weisungen für die Anhörung korrekt befolgt. 12.3. Gegebenenfalls sind Vorgaben für die Anwendung zusätzlicher Schutzgründe (z. B. humanitäre Gründe) korrekt anzuwenden.

Abschluss der Anhörung

Norm	13. Der Befragende hält sich beim Abschluss der Anhörung an die notwendigen Schritte.
Indikatoren	13.1. Der Befragende hält fest, ob der Antragsteller alle gestellten Fragen verstanden hat. 13.2. Der Befragende fragt den Antragsteller, ob er noch etwas hinzufügen möchte. 13.3. Der Befragende erläutert klar die nächsten Schritte des Asylverfahrens.

Anhörungsprotokoll

Norm	14. Die Regeln für die Niederschrift/den Bericht von Anhörungen werden entsprechend beachtet.
Indikatoren	14.1. Von der persönlichen Anhörung wird ein ausführlicher und sachlicher Bericht mit allen wesentlichen Elementen oder eine Niederschrift angefertigt. Diese enthalten gegebenenfalls im Einklang mit nationaler Praxis weitere Erwägungen. 14.2. Gegebenenfalls erfolgt im Einklang mit nationaler Praxis eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung. 14.3. Der Antragsteller erhält eine wirksame Gelegenheit, sich zu äußern und/oder mündliche und/oder schriftliche Erklärungen in Bezug auf falsche Übersetzungen oder Missverständnisse im Anhörungsbericht/in der Niederschrift abzugeben.

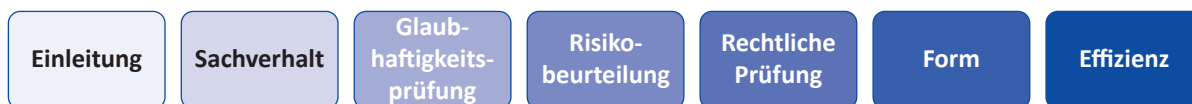
Diese Normen und Indikatoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Prüfung der Gesamtqualität der Anhörung können zusätzliche Umstände zu berücksichtigen sein. Diese können auf nationale Verfahren und/oder Besonderheiten des Falls zurückzuführen sein.

Nationale Besonderheiten

Bitte fügen Sie hier eventuell notwendige zusätzliche Weisungen für Qualitätsbewerter in Bezug auf die Normen und Indikatoren für die persönliche Anhörung ein.

Normen und Indikatoren: erstinstanzliche Entscheidung

Die Normen und Indikatoren für die Beurteilung der Qualität einer erstinstanzlichen Entscheidung über die Begründetheit des Antrags auf internationalen Schutz sind in folgende Themen unterteilt.



Bei der Beurteilung der Frage, ob die Normen eingehalten wurden, sollten die Qualitätsbewerter stets den jeweiligen Einzelfall berücksichtigen.

Einleitung

Norm	1. In der Entscheidung sind die Angaben zum Antragsteller korrekt angegeben.
Indikatoren	1.1. In der Entscheidung werden der Name, das Herkunftsland und das Herkunftsgebiet, das Geburtsdatum und das Aktenzeichen sowie weitere Einzelheiten angegeben, die im Einklang mit nationalen Vorgaben erforderlich sind.

Norm	2. Gegebenenfalls enthält die Entscheidung eine kurze und präzise Zusammenfassung der Einwanderungshistorie des Antragstellers.
Indikatoren	2.1. Die Entscheidung enthält im Einklang mit nationalen Vorgaben eine kurze und präzise Zusammenfassung eventueller früherer Anträge und der Einwanderungshistorie des Antragstellers.

Sachverhalt

Norm	3. Im Sachverhalt werden alle wesentlichen Fakten korrekt dargestellt.
Indikatoren	3.1. Im Sachverhalt werden alle wesentlichen Tatsachen korrekt identifiziert und dargestellt.

Norm	4. Im Sachverhalt wird die Furcht vor zukünftigen Problemen korrekt geschildert.
Indikatoren	4.1. Im Sachverhalt wird korrekt angegeben, wen und was der Antragsteller fürchtet, und warum.

Norm	5. Die vom Antragsteller gegebenenfalls vorgelegten Nachweise werden im Sachverhalt korrekt dargestellt.
Indikatoren	5.1. Die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise werden gemäß den nationalen Gepflogenheiten korrekt dargestellt.

Glaubhaftigkeitsprüfung

Norm	6. Die Glaubhaftigkeit aller wesentlichen Tatsachen wird korrekt bewertet, einschließlich der Identität und des Herkunftslandes des Antragstellers.
Indikatoren	6.1. Die Nachweise werden jeder wesentlichen Tatsache korrekt zugeordnet.
	6.2. Die Glaubhaftigkeitsindikatoren werden korrekt angewandt.
	6.3. Das Konzept der Plausibilität wird objektiv angewandt.
	6.4. In der Entscheidung wurden nur Unstimmigkeiten/Abweichungen herangezogen, die dem Antragsteller mitgeteilt wurden.
	6.5. Informationen über Herkunftsländer (COI) sind relevant, aktuell und werden korrekt referenziert.

Norm	7. Zu jeder wesentlichen Tatsache wird eine eindeutige Aussage gemacht.
Indikatoren	<p>7.1. Zu jeder wesentlichen Tatsache wird in der Entscheidung eindeutig angegeben, ob sie akzeptiert oder zurückgewiesen wurde.</p> <p>7.2. In den Fällen, in denen eine wesentliche Tatsache als „unsicher“ gilt, wurde Artikel 4 Absatz 5 der Qualifikationsrichtlinie ^{1/}„Im Zweifel für den Antragsteller“ korrekt angewandt, um festzustellen, ob die wesentliche Tatsache tatsächlich akzeptiert oder zurückgewiesen werden kann.</p>

Norm	8. Der korrekte Beweismaßstab und die korrekte Beweislast werden angewandt.
Indikatoren	<p>8.1. Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wird im Einklang mit nationalen Weisungen der korrekte Beweismaßstab angewandt.</p> <p>8.2. Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wurde die Beweislast korrekt angewandt.</p> <p>8.3. Individuelle Faktoren wie Alter, Bildungsstand und Traumata werden korrekt identifiziert und berücksichtigt.</p>

Risikobeurteilung

Norm	9. Das Risiko bei einer Rückkehr wird genau und in vollem Umfang geprüft.
Indikatoren	<p>9.1. In der Entscheidung wird das Risiko bei einer Rückkehr (wer, was und warum) korrekt identifiziert und bewertet.</p> <p>9.2. Informationen über Herkunftsländer (COI) sind relevant, aktuell und korrekt angegeben.</p> <p>9.3. Bei der Bewertung des Risikos bei einer Rückkehr (beachtliche Wahrscheinlichkeit) wurde der korrekte Beweismaßstab angewandt.</p>

Rechtliche Prüfung

Norm	10. Es wird korrekt geprüft, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist.
Indikatoren	<p>10.1. Es wird korrekt geprüft, ob die angegebene Behandlung eine Verfolgungshandlung ist.</p> <p>10.2. Die subjektiven und objektiven Elemente der angegebenen Furcht werden korrekt geprüft.</p>

Norm	11. Verfolgungsgründe werden ermittelt und korrekt bewertet.
Indikatoren	<p>11.1. In der Entscheidung werden alle anwendbaren Verfolgungsgründe korrekt identifiziert und bewertet.</p> <p>11.2. Die Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund wird korrekt eingeschätzt.</p>

Norm	12. Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie wird ermittelt und korrekt bewertet.
Indikatoren	<p>12.1. In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe a korrekt geprüft: „Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe“.</p> <p>12.2. In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe b korrekt geprüft: „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“.</p> <p>12.3. In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe c korrekt geprüft: „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“.</p>

(¹) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie).

Norm	13. Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Schutz im Herkunftsland werden korrekt beurteilt.
Indikatoren	13.1. Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit staatlichen Schutzes werden korrekt beurteilt. 13.2. Die Anwendbarkeit internen Schutzes wird korrekt beurteilt, auch in Bezug auf ihre Zumutbarkeit.

Norm	14. Gegebenenfalls wurden Ausschlussgründe ermittelt und ordnungsgemäß geprüft.
Indikatoren	14.1. Ausschlussgründe werden ermittelt und ordnungsgemäß geprüft. 14.2. Die individuelle Verantwortung wird korrekt beurteilt. 14.3. Der korrekte Beweismaßstab und die korrekte Beweislast werden angewandt.

Norm	15. Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe korrekt angewandt.
Indikatoren	15.1. Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe (z. B. humanitäre Gründe) korrekt angewandt.

Form

Norm	16. Die Entscheidung folgt einer ordnungsgemäßen Struktur und enthält alle erforderlichen Elemente.
Indikatoren	16.1. Die Entscheidung ist in Struktur und Format ordnungsgemäß und entspricht nationalen Vorgaben. 16.2. Der Antragsteller erhält Informationen darüber, wie eine negative Entscheidung schriftlich oder auf elektronischem Wege angefochten werden kann.

Norm	17. Die Entscheidung ist fachgerecht abgefasst.
Indikatoren	17.1. Die Argumentation ist nicht spekulativ. 17.2. Die Entscheidung ist sachgerecht, sensibel und sachbezogen formuliert. 17.3. Grammatik- und Rechtschreibregeln wurden angewandt.

Effizienz

Norm	18. Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.
Indikatoren	18.1. Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten.

Die Normen und Indikatoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Prüfung der Gesamtqualität der erstinstanzlichen Entscheidung können zusätzliche Umstände zu berücksichtigen sein. Diese können auf nationale Verfahren und/oder Besonderheiten des Falls zurückzuführen sein.

Nationale Besonderheiten

Bitte fügen Sie hier eventuell notwendige zusätzliche Weisungen für Qualitätsbewerter in Bezug auf die Normen und Indikatoren für die erstinstanzliche Entscheidung über die Begründetheit des Antrags ein.

Bewertungsmethode

Es ist Sache jeder nationalen Behörde, über das Ziel und die Methodik der von ihr durchgeführten Qualitätsbewertung zu entscheiden, z. B. die Art und Weise, wie sie institutionalisiert und organisiert wird, die Stichprobe der bewerteten Fälle, den Zeitplan und die Häufigkeit der Qualitätsüberprüfungen, die Art und Weise, in der das Ergebnis berichtet wird, usw.

Das Instrument soll eine flexible Lösung bieten, die in verschiedenen nationalen Konstellationen angewandt werden kann. Im folgenden Abschnitt wird die vorgeschlagene Methodik für die Anwendung der oben genannten Normen und Indikatoren beschrieben. Darüber hinaus werden einige Beispiele für bewährte Verfahren aufgezeigt, die von Experten im Bereich der Qualitätssicherung ermittelt wurden.

Anwendung der Normen und Indikatoren

Die Listen der Normen und Indikatoren enthalten Leitlinien zu den wichtigsten Elementen, die bei der Beurteilung der Qualität eines Gesprächs oder einer erstinstanzlichen Entscheidung berücksichtigt werden müssen. Sie können nicht als erschöpfend angesehen werden, und bei der Bewertung der Gesamtqualität der Anhörung/der Entscheidung sollten die Qualitätsbewerter gegebenenfalls anwendbare zusätzliche Elemente berücksichtigen.

Die Bewertung der einzelnen **Indikatoren** erfolgt nach den folgenden vier Kategorien:

Korrekt	Geringfügiger Fehler	Erheblicher Fehler	Nicht anwendbar
<ul style="list-style-type: none"> Ein Indikator sollte als „korrekt“ gekennzeichnet werden, wenn die Qualitätsanforderungen entsprechend erfüllt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein Indikator sollte als „geringfügiger Fehler“ gekennzeichnet werden, wenn der festgestellte Fehler die Gesamtqualität der Anhörung oder Entscheidung nicht beeinträchtigt und das Ergebnis des Antrags nicht berührt. Darüber hinaus bestehen keine erkennbaren Risiken oder negativen Auswirkungen auf den Antragsteller, die Asylbehörde oder den Staat. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein Indikator sollte als „erheblicher Fehler“ gekennzeichnet werden, wenn der festgestellte Fehler die Gesamtqualität der Anhörung oder Entscheidung beeinträchtigt und/oder das Ergebnis des Antrags beeinflussen kann. Darüber hinaus bestehen potenzielle Risiken oder negative Auswirkungen auf den Antragsteller, die Asylbehörde oder den Staat. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein Indikator könnte je nach nationalem System, nach Bewertungsmethode und/oder dem Einzelfall mit „nicht anwendbar“ gekennzeichnet werden.

Aufgrund ihrer Art und Anwendbarkeit können für einen bestimmten Indikator nur begrenzte Beurteilungsoptionen zur Verfügung stehen. Beispielsweise würde ein Fehler in Bezug auf einige Indikatoren immer erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtqualität haben. Daher steht die Option „geringfügiger Fehler“ für solche Indikatoren nicht zur Verfügung. Alternativ würden einige Aspekte nur minimale Auswirkungen auf die Gesamtqualität haben. Bei solchen Indikatoren wäre „erheblicher Fehler“ keine Option. Einige Indikatoren würden nur in einigen Fällen Anwendung finden (z. B. besondere Bedürfnisse, Ausschlussgründe). Für diese wäre die Option „nicht anwendbar“ verfügbar. Dies wird in den Bewertungsbögen in **Anhang I** berücksichtigt.

Insbesondere in Bezug auf die persönliche Anhörung kann der Umfang der Bewertung auf der Grundlage der Qualitätsbeurteilung selbst variieren. Einige Indikatoren würden nur dann messbar sein, wenn der Qualitätsbewerter während der Anhörung und/oder auf der Grundlage einer Audio-/audiovisuellen Aufzeichnung anwesend ist und es schwierig oder unmöglich sein würde, zu beurteilen, ob die Überprüfung ausschließlich auf der Niederschrift der Anhörung beruhte.

Bewertung der Ergebnisse

Zusätzlich zur Bewertung jedes Indikators sollte der Qualitätsbewerter seine **Schlussfolgerung zur Richtigkeit des Ergebnisses** der Anhörung oder Entscheidung vorlegen. Sie sollte wie folgt gekennzeichnet werden:

Persönliche Anhörung:

Die Anhörung ermöglicht eine wirksame und korrekte Entscheidung

- wahrscheinlich ja
- wahrscheinlich nein
- nicht einschätzbar

Erstinstanzliche Entscheidung:

Die Entscheidung ist:

- wahrscheinlich korrekt
- wahrscheinlich nicht korrekt
- nicht einschätzbar

Dies bildet einen weiteren Aspekt der Bewertung, der von besonderer Bedeutung ist. Eine Bewertung, der zufolge die Anhörung wahrscheinlich keine wirksame und korrekte Entscheidung zulässt oder dass die Entscheidung wahrscheinlich nicht korrekt ist, kann sofortige Folgemaßnahmen erfordern (z. B. Durchführung einer zusätzlichen Anhörung, Änderung (des Entwurfs) einer Entscheidung oder sogar Rücknahme einer Entscheidung, wenn dies innerhalb des nationalen Systems möglich ist).

Aufbau und Verfahren der Qualitätsbewertung

Bei dem Umfeld, in dem in EU+-Staaten Qualitätsbewertung stattfindet, kann es Unterschiede geben: So kann es einen ständigen Rahmen mit einem Team von Qualitätsbewertern geben, kann die Aufgabe mit Supervisoren geteilt werden oder können Ad-hoc-Qualitätsbewertungen abgehalten werden. Auf jeden Fall ist eine einheitliche Anwendung der Qualitätsnormen und -indikatoren im gesamten System von entscheidender Bedeutung.

Bewährte Verfahren: Kohärenz bei der Anwendung von Normen und Indikatoren

Es ist wichtig, bei der Bewertung der verschiedenen Indikatoren Kohärenz zu gewährleisten. Hier einige Beispiele dafür, wie dies in der Praxis erreicht werden kann.

- ▶ Zu Beginn einer neuen Qualitätsbewertung überprüfen Qualitätsbewerter die gleiche Stichprobe von Fällen, bewerten sie und vergleichen und erörtern die Ergebnisse, um zu einem gemeinsamen Verständnis der Anwendung der verschiedenen Indikatoren zu gelangen.
- ▶ Im Rahmen einer laufenden Qualitätsbewertung können regelmäßig weitere Sitzungen abgehalten werden, um die Kohärenz bei der Anwendung von Qualitätsnormen und Indikatoren zu gewährleisten.
- ▶ Regelmäßige Konsultationen zwischen verschiedenen Mitarbeitern mit Qualitätsbewertungsfunktion (z. B. Supervisoren und Qualitätsbewerter) können auch für die einheitliche Anwendung von Normen und Indikatoren nützlich sein, wenn mehr Akteure einbezogen werden.
- ▶ Dieses Instrument liefert einige Beispiele dafür, was unter „geringfügiger Fehler“ oder „erheblicher Fehler“ zu verstehen ist, um eine einheitliche Auslegung der Normen und Indikatoren weiter zu erleichtern (**Anhang II**). Die Staaten werden aufgefordert, diese Beispiele weiter zu entwickeln, indem sie auf den spezifischen nationalen Anforderungen und Praktiken aufbauen, um ihren Qualitätsbewertern maßgeschneiderte Leitlinien zur Verfügung zu stellen.

Je nach den bestehenden Qualitätsprozessen kann es möglich sein, die Anhörungen und Entscheidungen zusammen als Teil derselben Akte zu überprüfen oder die Anhörung getrennt zu überprüfen, insbesondere dann, wenn sie von einem Qualitätsbewerter bewertet wird, der ihr persönlich beigewohnt hat.

Bewährte Verfahren: Bewertung der Anhörung unabhängig von (dem Ergebnis) der Entscheidung

Werden beide Elemente eines Falls bewertet, empfiehlt es sich, die Bewertung der Anhörung unabhängig von der Entscheidung abzuschließen, damit die Bewertung unbeeinflusst von zusätzlichen Informationen und/oder dem Ergebnis des Antrags erfolgen kann.

Jedoch kann eine Bewertung der Entscheidung nicht ohne nähere Kenntnis der verfügbaren Informationen und insbesondere der persönlichen Anhörung abgeschlossen werden.

Individuelle Rückmeldungen

Das Instrument ist nützlich, um dem Sachbearbeiter ein individuelles Feedback zu geben, das Lernen am Arbeitsplatz zu fördern und auf der Grundlage einer größeren Stichprobe von Bewertungen Rückmeldungen an das System zu geben. Die Art und Weise, wie das Instrument eingesetzt wird, kann je nach den Zielen der Bewertung variieren. In Fällen, in denen ein individuelles Feedback gegeben wird, muss betont werden, dass der Schwerpunkt eher auf der Verbesserung der Leistung des Einzelnen als auf der bloßen Identifizierung der Fehler liegt. Die in diesem Instrument enthaltenen Bewertungsbögen (**Anhang I**) enthalten Felder für Anmerkungen zu den einzelnen Indikatoren. Der Qualitätsbewerter ermittelt also nicht nur einen Fehler, sondern kann darüber hinaus dem Sachbearbeiter mit konkreten Anmerkungen Hilfestellung bieten. Eine solche spezifische Rückmeldung sollte als Schlüsselement der Qualitätsbewertung betrachtet werden.

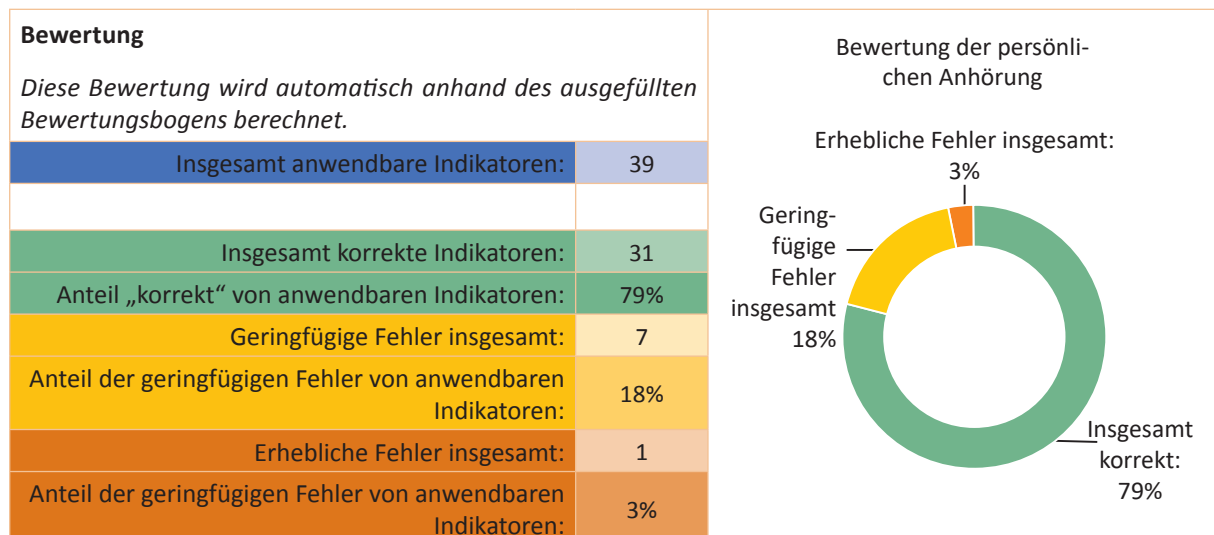
Bewährte Verfahren: Anmerkungen

Im Hinblick auf Anmerkungen in der Qualitätsbewertung gelten die folgenden Beispiele als bewährte Verfahren:

- ▶ Hervorhebung der in der Anhörung/in der Entscheidung ermittelten bewährten Verfahren.
- ▶ In den Anmerkungen zu Fehlern wird erläutert, was der richtige Ansatz gewesen wäre.
- ▶ In einigen Fällen kann es hilfreich sein, zu erklären, warum in diesem Fall ein bestimmter Fehler als „geringfügig“ oder „erheblich“ eingestuft wurde.

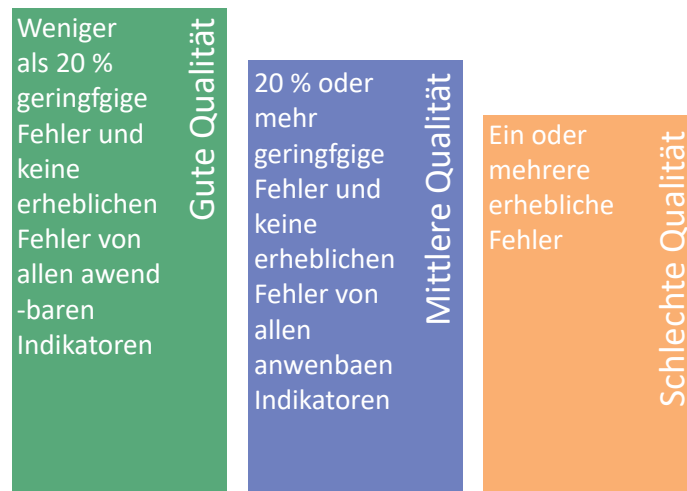
Wenn Feedback gegeben wird, um die individuelle Leistung zu verbessern, sind Schnelligkeit und weitere Anleitung zur korrekten Anwendung der Normen besonders wichtig, um ähnliche Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Die mit diesem Instrument bereitgestellten Bewertungsbögen (**Anhang I**) erstellen automatisch eine Bewertung der Qualität der Anhörung oder der Entscheidung, indem sie die Anzahl der als „anwendbar“ bewerteten Indikatoren, die Zahl der als „geringfügige Fehler“ bewerteten Indikatoren und die Gesamtzahl der als „erhebliche Fehler“ bewerteten Indikatoren ermitteln. Außerdem werden sie als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der anwendbaren Indikatoren angegeben. Ein Beispiel hierfür ist nachstehend aufgeführt.



Es obliegt dem EU+-Staat zu bestimmen, was dies für die Beurteilung der Gesamtqualität der Anhörung oder der Entscheidung bedeuten würde.

Das EASO empfiehlt die folgende Skala für die Bewertung der Gesamtqualität.



Diese Bewertungsskala ist in die Formulare (**Anhang I**) integriert, kann jedoch gestrichen und durch eine andere oder anders formulierte Schlussfolgerung entsprechend der nationalen Praxis ersetzt werden.

Allgemeine Berichterstattung

Wird der Organisation auf systemischer Ebene Feedback gegeben, ist es wichtig, eine geeignete Stichprobe auswählen zu können. Die in den Bewertungsbögen (**Anhang I**) enthaltenen Aktenzeichen können ein nützlicher Filtermechanismus für die Auswahl geeigneter Fallakten für die Berichterstattung sein.

Die Berichterstattung kann beispielsweise Fälle in den Mittelpunkt stellen, die Antragsteller aus einem bestimmten Herkunftsland betreffen, oder sie kann auf ein bestimmtes Profil oder ein bestimmtes Ergebnis der Entscheidung abheben usw. Des Weiteren könnte sie sich mit der Anwendung sämtlicher Normen und Indikatoren befassen oder auf ein bestimmtes Thema (z. B. „Glaubhaftigkeitsprüfung“ in den geprüften erstinstanzlichen Entscheidungen) konzentrieren.

Die abgeschlossenen Bewertungen können für allgemeine regelmäßige (monatliche, vierteljährliche, jährliche usw.) Berichte oder themenbezogene Prüfungen (z. B. Berichte über Folgeprüfungen, Berichte über bestimmte festgestellte Probleme usw.) verwendet werden.

Die technische Lösung, die vom EASO entwickelt wurde, unterstützt diese Merkmale der Berichterstattung durch die Automatisierung der Filterung und Verarbeitung der Daten und ihrer Darstellung.

Je nach nationalem System und Zweck der Bewertung könnten die Qualitätsbewerter auf der erstellten Bewertung aufbauen und entsprechende Analysen und Empfehlungen für das Follow-up abgeben.

Es sollten Überlegungen dazu angestellt werden, wie auf verschiedene Fehler reagiert werden kann, insbesondere dann, wenn erhebliche Fehler festgestellt werden. Deuten solche erheblichen Fehler auf systemimmanente Probleme hin, sollten sie umgehend mit den entsprechenden Mitarbeitern (z. B. Managementebene, für die Entwicklung und Durchführung der Strategie verantwortliche Personen, für die Aus- und Weiterbildung zuständige Personen) erörtert und entsprechend behandelt werden.

Bewährte Verfahren: Analyse und Follow-up

Die Analyse der Ergebnisse der Qualitätsbewertung könnte Folgendes umfassen:

- ▶ Analyse der häufigsten Probleme und gegebenenfalls möglicher Ursachen.
- ▶ Empfehlungen in Bezug auf Verfahrensänderungen, neue Weisungen, Schulungen und sonstige spezifische Maßnahmen.

Darüber hinaus sollte jeder EU+-Staat über die Verteilung der Qualitätsbewertungsberichte und über die Art und Weise, in der sie innerhalb der Organisation genutzt werden, entscheiden.

Bewährte Verfahren: Verteilung der Berichte

- ▶ Der Austausch der allgemeinen Ergebnisse der Qualitätsbewertung mit den Mitarbeitern kann für das System von Vorteil sein. Er bietet die Möglichkeit, aus den ermittelten Fehlern und bewährten Verfahren zu lernen.
- ▶ Die Bewertungsberichte sollten nach Möglichkeit mit Empfehlungen und/oder einem Aktionsplan kombiniert werden, in dem Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Verfahrens vorgeschlagen werden.
- ▶ Es kann nützlich sein, die Qualitätsbewertungsberichte den zuständigen Mitarbeitern mit Hilfe eines internen Kommunikationsinstruments zugänglich zu machen. Spezifische Feststellungen und Empfehlungen könnten beispielsweise in einen internen Newsletter aufgenommen werden, der den Sachbearbeitern umgehend zugehen würde.

Anhang I: Bewertungsbögen

Zwei Sätze von Zusatz**bewertungsbögen** auf der Grundlage der in diesem Dokument dargelegten Normen und Indikatoren sind in elektronischer Form abrufbar unter: www.easo.europa.eu/practical-tools. Diese Bewertungsbögen können direkt bei der individuellen Bewertung einer persönlichen Anhörung oder einer erstinstanzlichen Entscheidung verwendet werden.

Bewertungsbögen im Excel-Format:

- **QAT Bewertungsbogen 1 – Anhörung.xlsx**
- **QAT Bewertungsbogen 2 – Anhörung.xlsx**

Wenn Sie die Bewertungsbögen verwenden möchten, um während der Bewertung **handschriftliche Notizen** zu machen, können Sie die am Ende dieses Dokuments zur Verfügung gestellten statischen Fassungen ausdrucken oder kopieren.

Bewertungsbögen im PDF-Format – für handschriftliche Aufzeichnungen

- **QAT Bewertungsbogen 1 – Anhörung.pdf**
- **QAT Bewertungsbogen 2 – Anhörung.pdf**

Anhang II: Beispiele aus der Praxis

Die nachstehenden Beispiele dienen als zusätzliche Leitlinien für Qualitätsbewerter. Sie sind mit Sicherheit nicht erschöpfend und abschließend; sie dienen lediglich der Veranschaulichung einiger Szenarien, in denen die Indikatoren auf eine bestimmte Art und Weise bewertet werden könnten. Der Qualitätsbewerter sollte stets die individuellen Umstände des jeweiligen Falls im Lichte der Leitlinien dieses Instruments in Bezug auf die Frage berücksichtigen, was eine korrekte Anwendung, ein geringfügiger Fehler oder ein erheblicher Fehler ist.

Darüber hinaus wird die Entwicklung von Beispielen auf nationaler Ebene gefördert.

Bewertung der persönlichen Anhörung

Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
Eröffnung der Anhörung	1.	Auf zuvor festgestellte besondere Bedürfnisse wird entsprechend eingegangen.			
	1.1.	Zuvor ermittelte besondere Bedürfnisse werden bei der Organisation der Anhörung berücksichtigt. Ein Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - geeignetes Geschlecht des Befragenden und/oder des Dolmetschers; - unbegleitete Minderjährige werden von einem Vertreter begleitet; - für Menschen mit Behinderungen werden praktische Vorkehrungen getroffen; - es werden andere einschlägige Verfahrensgarantien werden eingeführt. 	Den besonderen Bedürfnissen wird nicht in vollem Umfang Rechnung getragen, aber diese Unterlassungen haben wahrscheinlich keine nennenswerten Auswirkungen auf die Anhörung.	Wird besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen, kann dies die Fähigkeit des Antragstellers, seine Gründe darzulegen, wahrscheinlich beeinträchtigen.	Verwendung von N/A, wenn vor der Anhörung keine besonderen Bedürfnisse festgestellt wurden.
	2.	Die erforderlichen Informationen werden dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.			
	2.1.	Es sind Angaben zum Zweck der Anhörung zu machen.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.2.	Es wird über die Vertraulichkeit informiert.	Informationen werden angegeben, es wird jedoch nicht bestätigt, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]

	2.3.	Es werden Informationen über die Rollen aller anwesenden Personen zur Verfügung gestellt.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.4.	Es wird über die Mitwirkungspflichten informiert.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.5.	Es wird über Pausen und die Möglichkeit, Pausen zu verlangen, informiert.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.6.	Es sind im Einklang mit der nationalen Praxis weitere obligatorische Angaben zu machen.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	Verwendung, wenn keine anderen Angaben gemacht werden müssen.
	3.	Es wird sichergestellt, dass der Antragsteller und der Dolmetscher einander verstehen.			
	3.1.	Der Antragsteller wird gefragt, ob er den Dolmetscher versteht und umgekehrt.	Die konkrete Frage wird nicht zu Beginn der Anhörung gestellt, es wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt bestätigt, dass der Antragsteller und der Dolmetscher einander verstehen.	Es wird nicht bestätigt, dass der Antragsteller und der Dolmetscher einander verstehen.	[Option nicht verfügbar]
	4.	Es wird sichergestellt, dass der Antragsteller zu einer Anhörung in der Lage ist.			
	4.1.	Der Antragsteller wird gefragt und bestätigt, dass er geistig und körperlich in der Lage ist, sich der Anhörung zu unterziehen.	[Option nicht verfügbar]	Der Antragsteller wird nicht nach seinem Wohlbefinden befragt.	[Option nicht verfügbar]
	4.2.	Der Befragende kann mit Indikatoren belegen, dass die Anhörung nicht fortgesetzt werden kann.	[Option nicht verfügbar]	Mögliche Indikatoren werden nicht bemerkt oder ignoriert.	Verwendung von N/A, wenn es solche Indikatoren nicht gibt.
Durchführung der Anhörung	5.	Der Befragende legt während der gesamten Anhörung eine professionelle Einstellung an den Tag.			
	5.1.	Der Befragende baut zu dem Antragsteller eine zweckdienliche Beziehung auf.	Der Befragende baut nicht proaktiv eine Beziehung zu dem Antragsteller auf, was jedoch die Gesamtqualität und/oder Effizienz der Anhörung nur unwesentlich beeinträchtigt.	Dem Befragenden ist es aufgrund von Mängeln seiner Befragungstechnik nicht gelungen, eine Beziehung zu dem Antragsteller aufzubauen, was sich nachteilig auf den Antragsteller und/oder die Gesamtqualität der Anhörung auswirkt.	Verwendung von N/A, wenn dieser Indikator anhand der verfügbaren Informationen nicht bewertet werden kann.

	5.2.	Der Befragende verwendet eine geeignete, sensible und faktenbasierte Sprache.	Bedenkt man den Hintergrund des Antragstellers, sind einige Fragen nicht hinreichend klar formuliert; dies wirkt sich jedoch nicht nachteilig auf die Gesamteffizienz der Anhörung aus.	Es werden unangemessene oder unsensible Fragen gestellt.	[Option nicht verfügbar]
	5.3.	Der Befragende wendet sich direkt an den Antragsteller (in der zweiten Person).	Bei einigen Gelegenheiten wendet sich der Befragende in der dritten Person an den Antragsteller, im Allgemeinen richten sich die Fragen jedoch an den Antragsteller.	Der Befragende wendet sich wiederholt in der dritten Person an den Antragsteller, was sich wahrscheinlich auf die Beziehung zwischen dem Befragenden und dem Antragsteller ausgewirkt hat.	[Option nicht verfügbar]
	5.4.	Der Befragende befließigt sich während der Anhörung eines angemessenen Tonfalls und einer angemessenen Körpersprache.	Tonfall und/oder Körpersprache weichen leicht von bewährten Verfahren ab, was jedoch wahrscheinlich keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Beziehung zwischen dem Befragenden und dem Antragsteller hatte.	Tonfall und/oder Körpersprache sind so unangemessen, dass sie sich wahrscheinlich auf die Beziehung zwischen dem Befragenden und dem Antragsteller ausgewirkt haben.	Verwendung von N/A, wenn die Bewertung allein durch Lektüre der Niederschrift/des Berichts erfolgt.
	6.	Der Befragende wendet geeignete Befragungsmethoden an.			
	6.1.	Der Antragsteller wird aufgefordert, in freier Erzählung die Gründe für seinen Antrag auf internationalen Schutz zu schildern.	Obwohl die freie Schilderung kurz ausfällt, hat der Befragende den Antragsteller nicht dazu ermutigt, seine freie Schilderung fortzusetzen und weiter zu erläutern.	Dem Antragsteller wird keine Möglichkeit gegeben, eine freie Schilderung vorzutragen.	[Option nicht verfügbar]
	6.2.	Der Antragsteller erhält eine Einführung in jedes neue Schwerpunktthema.	Einige Themen werden ohne (hinreichend klare) Einleitung begonnen, die Anhörung im Allgemeinen folgt jedoch einer logischen Struktur.	Neue Schwerpunktthemen werden ohne jegliche oder mit suggestiven Einführungen eingeleitet, was die Struktur der Anhörung und die Fähigkeit des Antragstellers, seinen Fall wirksam darzulegen, beeinträchtigt.	Verwendung von N/A bei Anhörungen, in denen keine weiteren neuen Themen eingeführt werden müssen.
	6.3.	Der Befragende stellt offene und/oder geschlossene Fragen.	Offene Fragen werden angemessen verwendet, doch würden noch mehr offene Fragen höchstwahrscheinlich zu besseren Ergebnissen führen.	Abgeschlossene Fragen werden übermäßig verwendet, so dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, eine vollständige Darstellung vorzutragen.	[Option nicht verfügbar]

	6.4.	Die Fragen richten sich nach den Fähigkeiten des Antragstellers.	Mehrere Fragen sind neu zu formulieren, da der Antragsteller die Frage nicht versteht.	Obwohl der Antragsteller einige Fragen eindeutig nicht versteht, formuliert sie der Befragende nicht entsprechend um.	[Option nicht verfügbar]
	6.5.	Der Befragende vermeidet unproduktive Fragen wie z. B.: - Suggestivfragen; - Multiple-Choice-Fragen; - Mehrfachfragen; - unnötig repetitive Fragen; - nicht sachdienliche Fragen.	Unproduktive Fragen werden bei einer oder mehreren Gelegenheiten verwendet, was jedoch die Gesamteffizienz der Anhörung nicht beeinträchtigt.	Es werden zahlreiche unproduktive Fragen gestellt, die sich ganz eindeutig nachteilig auf die Effizienz der Anhörung auswirken.	[Option nicht verfügbar]
	7.	Der Befragende sorgt dafür, dass alle anwesenden Personen entsprechend ihrer Rolle handeln und führt die Anhörung effizient durch.			
	7.1.	Der Befragende hat die Situation während der gesamten Anhörung im Griff.	Es wird dem Antragsteller gestattet, sich ausführlich zu Angelegenheiten zu äußern, die für den Antrag nicht wesentlich sind.	Der gesetzliche Vertreter darf Teile der Anhörung übernehmen.	[Option nicht verfügbar]
	7.2.	Kommt es während der Anhörung zu einer schwierigen Situation, wird diese vom Befragenden so weit wie möglich bereinigt.	Der Befragende hat Mühe, eine schwierige Situation zu erkennen und zu bereinigen, handhabt sie jedoch letztlich auf angemessene Weise.	Der Befragende ist nicht in der Lage, eine schwierige Situation zu bewältigen, weshalb diese eskalieren kann und dem Wohlergehen der anwesenden Personen abträglich ist oder die Wirksamkeit der Anhörung erheblich beeinträchtigt.	Verwendung von N/A, wenn während der Anhörung keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten sind.
	7.3.	Der Befragende sorgt dafür, dass der Dolmetscher im Einklang mit seiner Rolle und Verantwortung tätig ist.	Der Dolmetscher zeigt Körpersprache, die leicht von bewährten Verfahren abweicht, und der Befragende unternimmt nicht umgehend etwas dagegen.	Der Befragende greift nicht ein, obwohl sich der Dolmetscher lange mit dem Antragsteller unterhält, ohne das Gespräch zu übersetzen. Während der Anhörung darf der Dolmetscher wiederholt zum Antragsteller oder zum vorliegenden Fall Stellung nehmen.	Verwendung von N/A, wenn kein Dolmetscher hinzugezogen wird oder wenn keine maßgebliche Bewertung auf der Grundlage des Anhörungsprotokolls vorgenommen werden kann.

	7.4.	Der gesetzliche Vertreter und/oder andere anwesende Personen können ihre Rechte im Einklang mit den nationalen Vorschriften ausüben und sind befugt, zumindest am Ende der persönlichen Anhörung einzugreifen.	Der Befragende hat anderen Anwesenden nicht umfassend erklärt, welche Rechte sie in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften haben.	Es ist dem gesetzlichen Vertreter nicht gestattet, im Einklang mit den geltenden Verfahrensregeln zu sprechen.	Verwendung von N/A, sofern außer dem Antragsteller, dem Prüfer und dem Dolmetscher keine weiteren Personen anwesend sind.
	7.5.	Bei Bedarf oder auf Wunsch werden Pausen eingelegt, sofern sie angemessen sind.	Der Befragende gestattet oder legt zu viele oder unnötig lange Ruhepausen ein.	Wünsche nach einer Pause werden nicht berücksichtigt, oder es wird keine Pause eingelegt, obwohl die Länge der Anhörung eine Unterbrechung erforderlich gemacht hätte.	Verwendung von N/A, wenn die Anhörung kurz war und Unterbrechungen nicht erforderlich waren.
Gegenstand der Anhörung	8.	Alle wesentlichen Tatsachen werden ermittelt und hinreichend geprüft.			
	8.1.	Gegebenenfalls wird die Identität (einschließlich des Herkunftslandes) des Antragstellers festgestellt.	Die Identität des Antragstellers wird festgestellt, aber auf Aspekte, die die Entscheidung weiter untermauern könnten, wird nicht eingegangen.	Die Identität des Antragstellers konnte nicht hinreichend festgestellt werden.	Verwendung von N/A, wenn die Identität des Antragstellers vor der Anhörung hinreichend bekannt ist und dies in dieser Phase nicht relevant ist.
	8.2.	Die bisherigen Probleme und/oder Bedrohungen werden hinreichend geprüft (was, wer, wo, warum, warum).	Alle wesentlichen Tatsachen werden ermittelt und untersucht, doch wird nicht auf Fragen eingegangen, die die Entscheidung untermauern könnten.	Einige wesentliche Tatsachen werden als solche nicht erkannt und daher nicht weiter untersucht.	[Option nicht verfügbar]
	8.3.	Die Furcht vor zukünftigen Problemen wird hinreichend ermittelt.	Furcht wird bis zu einem gewissen Grad geprüft, doch hätten weitere Fragen die Entscheidung noch besser untermauern können.	Auf die Furcht wird nicht eingegangen.	[Option nicht verfügbar]
	8.4.	Die Verfügbarkeit von Schutz im Herkunftsgebiet im Herkunftsland wird hinreichend geprüft.	Die Verfügbarkeit von Schutz im Herkunftsgebiet wird bis zu einem gewissen Grad geprüft, doch hätten weitere Fragen die Entscheidung noch besser untermauern können.	Die Verfügbarkeit von Schutz im Herkunftsland wird nicht geprüft, auch wenn er eine realistische Lösung wäre..	Verwendung von N/A, wenn angesichts der allgemeinen Lage im Herkunftsland und der individuellen Umstände des Antragstellers hinreichend nachgewiesen ist, dass kein Schutz erforderlich ist oder dass kein Schutz möglich ist.

	8.5.	Die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative wird hinreichend geprüft.	Die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative wird bis zu einem gewissen Grad geprüft, doch hätten weitere Fragen die Entscheidung noch besser untermauern können.	Die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative wird nicht geprüft, auch wenn sie eine realistische Lösung sein könnte.	Verwendung von N/A, wenn angesichts der allgemeinen Lage im Herkunftsland und der individuellen Umstände des Antragstellers hinreichend nachgewiesen ist, dass keine interne Schutzalternative erforderlich oder verfügbar ist.
	9.	Auf zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegte Unterlagen und sonstige schriftliche Nachweise wird in geeigneter Weise eingegangen.			
	9.1.	Der Befragende untersucht die Relevanz und die Herkunft aller Unterlagen oder schriftlichen Informationen, die zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegt wurden.	Es wird zu viel Zeit damit verbracht, über Unterlagen zu sprechen, die keinen Einfluss auf den Antrag haben.	Inhalt und/oder Relevanz der Unterlagen werden während der Anhörung nicht festgestellt, wenn sie für den Antrag wesentlich sind.	Verwendung von N/A, wenn in dem Fall keine schriftlichen Informationen vorliegen.
	9.2.	Alle vom Antragsteller vorgelegten maßgeblichen Unterlagen werden zu den Akten genommen.	Alle maßgeblichen Unterlagen werden zu den Akten genommen, doch werden sie nicht entsprechend der nationalen Praxis erfasst.	Maßgebliche Unterlagen werden nicht zu den Akten genommen.	Verwendung von N/A, wenn im Verlauf der Anhörung keine Unterlagen vorgelegt werden.
	10.	Der Antragsteller erhält wirksam Gelegenheit, Unstimmigkeiten und Abweichungen auszuräumen.			
	10.1.	Alle wesentlichen Unstimmigkeiten und Abweichungen werden dem Antragsteller mitgeteilt, und ihm wird Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.	Unstimmigkeiten und/oder Abweichungen, die nicht mit den wesentlichen Tatsachen zusammenhängen, werden unnötigerweise tiefgehend ausgelotet.	Erhebliche Unstimmigkeiten und/oder Abweichungen werden dem Antragsteller nicht vorgelegt.	Verwendung von N/A, wenn es keine erheblichen Unstimmigkeiten oder Abweichungen gibt.
	11.	Gegebenenfalls sind die Ausschlussgründe angemessen zu untersuchen.			
	11.1.	Die potenziellen Ausschlussgründe sind korrekt angegeben.	[Option nicht verfügbar]	Es wurden keine potenziellen Ausschlussgründe ermittelt.	Verwendung von N/A, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.

	11.2.	Die potenziellen Ausschlussgründe werden hinreichend geprüft.	Es wird übermäßig viel Zeit auf die Prüfung von Ausschlussgründen verwendet, auch wenn diese in dem betreffenden Fall eindeutig nicht relevant sind.	Die potenziellen Ausschlussgründe werden nicht hinreichend geprüft.	Verwendung von N/A, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.
	12.	Spezifische Vorgaben und Weisungen werden korrekt befolgt			
	12.1.	Gegebenenfalls werden die nationalen Vorgaben in Bezug auf das spezifische Profil des Antragstellers korrekt befolgt. <i>Zu spezifischen Profilen können beispielsweise gehören: Kinder, Opfer von Menschenhandel, potenzielle Opfer weiblicher Genitalverstümmelung, Antragsteller, die sich auf ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität beziehen, usw.</i>	Der Befragende folgt im Allgemeinen den nationalen Vorgaben, ergreift jedoch keine bestimmten verfahrenstechnischen Maßnahmen, wobei sich dies nicht merkbar auf das Ergebnis des Antrags, auf den Antragsteller, auf die Asylbehörde oder den Staat auswirkt.	Der Befragende folgt nicht den nationalen Vorgaben, was möglicherweise das Ergebnis des Antrags beeinträchtigt oder dem Antragsteller oder dem Ansehen der Asylbehörde schadet.	Verwendung von N/A, wenn der Antragsteller nicht über ein spezifisches Profil dieser Art verfügt oder wenn es keine nationalen Vorgaben gibt.
	12.2.	Gegebenenfalls werden länderspezifische Weisungen für die Anhörung korrekt befolgt.	Der Befragende hält sich in der Anhörung im Allgemeinen an die Weisungen, jedoch nicht in allen Elementen, ohne dass sich dies wesentlich auf das Ergebnis des Antrags auswirkt.	Der Befragende hält sich nicht an die spezifischen Weisungen, was das Ergebnis des Antrags in Frage stellen könnte.	Verwendung von N/A, wenn keine einschlägigen Weisungen für die Anhörung vorhanden sind.
	12.3.	Gegebenenfalls sind Vorgaben für die Anwendung zusätzlicher Schutzgründe (z. B. humanitäre Gründe) korrekt anzuwenden.	Alle zusätzlichen Schutzgründe, die sich aus den nationalen Vorgaben ergeben, werden ermittelt und untersucht, doch werden Fragen, die die Entscheidung weiter untermauern könnten, nicht behandelt.	Einige zusätzliche Schutzgründe, die sich aus den nationalen Vorgaben ergeben, werden nicht als solche erkannt und daher nicht weiter untersucht.	Verwendung von N/A, wenn die Asylbehörde nicht befugt ist, Entscheidungen bezüglich zusätzlicher Schutzgründe zu erlassen, oder wenn keine zusätzlichen Gründe vorliegen.
Abschluss der Anhörung	13.	Der Befragende hält sich beim Abschluss der Anhörung an die notwendigen Schritte.			
	13.1.	Der Befragende bestätigt, dass der Antragsteller alle gestellten Fragen verstanden hat.	[Option nicht verfügbar]	Das Verständnis wird nicht bestätigt. Der Antragsteller gibt an, dass er einige Fragen nicht versteht, und der Befragende ist nicht entsprechend darauf eingegangen.	[Option nicht verfügbar]

	13.2.	Der Befragende fragt den Antragsteller, ob er noch etwas hinzufügen möchte.	[Option nicht verfügbar]	Dem Antragsteller wird keine Möglichkeit gegeben, etwas hinzuzufügen.	[Option nicht verfügbar]
	13.3.	Der Befragende erläutert klar die nächsten Schritte des Asylverfahrens.	Dem Antragsteller werden nur Teile dieser Informationen übermittelt.	Der Antragsteller wird nicht über die nächsten Schritte im Asylverfahren informiert.	Verwendung von N/A, wenn der Befragende gemäß der nationalen Praxis nicht verpflichtet ist, diese Informationen vorzulegen oder in das Anhörungsprotokoll aufzunehmen.
Anhörungsprotokoll	14.	Die Regeln für die Niederschrift/den Bericht von Anhörungen werden entsprechend beachtet.			
	14.1.	Von der persönlichen Anhörung wird ein ausführlicher und sachlicher Bericht mit allen wesentlichen Elementen oder eine Niederschrift angefertigt. Diese enthalten gegebenenfalls im Einklang mit nationaler Praxis weitere Erwägungen.	Das Anhörungsprotokoll enthält zahlreiche Rechtschreibfehler oder ist etwas schwer lesbar. Die geforderten und/oder ergriffenen Pausen werden nicht in der Niederschrift des Interviews festgehalten, wenn dies nach den nationalen Gepflogenheiten erwartet wird.	Der Bericht ist nicht lesbar, oder es liegt auf der Hand, dass einige wesentliche Elemente fehlen oder die Bedeutung aufgrund einer übermäßigen Paraphrasierung geändert/verloren gegangen ist.	[Option nicht verfügbar]
	14.2.	Gegebenenfalls erfolgt im Einklang mit nationaler Praxis eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung.	Die Aufzeichnung erfolgt nach den nationalen Gepflogenheiten, doch der Befragende hat bestimmte verfahrenstechnische Maßnahmen nicht ergriffen (z. B. unverzügliche Übermittlung einer Kopie an den Antragsteller, unverzügliche Speicherung der Aufzeichnung gemäß den technischen Vorschriften), ohne dass das Verfahren oder die Rechte des Antragstellers erheblich beeinträchtigt würden.	Die Anhörung wird nicht oder nur zum Teil aufgezeichnet, wenn eine Aufzeichnung erforderlich ist. Die Aufzeichnung ist nicht vernehmbar. Der Befragende teilt dem Antragsteller nicht mit, dass er aufgezeichnet wird.	Verwendung von N/A, wenn gemäß der nationalen Praxis keine Audio-/ audiovisuelle Aufzeichnung vorgenommen wird.
	14.3.	Der Antragsteller erhält eine wirksame Gelegenheit, sich zu äußern und/oder mündliche und/oder schriftliche Erklärungen in Bezug auf falsche Übersetzungen oder Missverständnisse im Anhörungsbericht/in der Niederschrift abzugeben.	[Option nicht verfügbar]	Der Antragsteller erhält keine Gelegenheit, Berichtigungen/ Klarstellungen vorzunehmen, oder diese werden (teilweise) nicht berücksichtigt.	Nicht unbedingt erforderlich, wenn eine Aufzeichnung im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens zulässig ist.

Würdigung der erstinstanzlichen Entscheidung

Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
Einleitung	1.	In der Entscheidung sind die Angaben zum Antragsteller korrekt angegeben.			
	1.1.	In der Entscheidung werden der Name, das Herkunftsland und das Herkunftsgebiet, das Geburtsdatum und das Aktenzeichen sowie weitere Einzelheiten angegeben, die im Einklang mit den nationalen Vorgaben verlangt werden.	Aliasnamen oder beanstandete Identitätsdaten sind nicht vermerkt.	Der Antragsteller ist nicht ordnungsgemäß benannt oder identifiziert.	[Option nicht verfügbar]
	2.	Gegebenenfalls enthält die Entscheidung eine kurze und präzise Zusammenfassung der Einwanderungshistorie des Antragstellers.			
	2.1.	Die Entscheidung enthält im Einklang mit den nationalen Vorgaben eine kurze und präzise Zusammenfassung eventueller früherer Anträge und der Einwanderungshistorie des Antragstellers.	Mit irrelevanten Details, die von den entscheidenden Punkten der Einwanderungshistorie ablenken.	Gänzlich fehlerhafte Angaben oder keine Aufzeichnung der Historie, was sich auf die nachfolgende Prüfung auswirkt oder nach einer Anfechtung verlangt.	Verwendung von N/A, wenn die Einwanderungshistorie in der Entscheidung nicht verlangt wird.
Sachverhalt	3.	Im Sachverhalt werden alle wesentlichen Tatsachen korrekt dargestellt.			
	3.1.	Im Sachverhalt werden alle wesentlichen Tatsachen korrekt identifiziert und dargestellt.	Falsche Details in der Darstellung der wesentlichen Tatsachen, was sich nicht auf die nachfolgende Prüfung auswirkt oder nach einer Anfechtung verlangt. Mit unnötigen Details, die der Prüfung nicht mehr Gewicht verleihen.	Eine oder mehrere wesentliche Tatsachen werden nicht oder falsch dargestellt, was die Entscheidung beeinträchtigt. Inkohärente Zusammenfassung der Tatsachen, einschließlich irrelevanter Tatsachen, die zu Fehlern bei der anschließenden Prüfung geführt haben.	[Option nicht verfügbar]
	4.	Im Sachverhalt wird die Furcht vor zukünftigen Problemen korrekt geschildert.			
	4.1.	Im Sachverhalt wird korrekt angegeben, wen und was der Antragsteller fürchtet, und warum.	Zu viele Details enthalten, was von den Kernpunkten ablenkt.	Furcht nicht korrekt identifiziert oder gar nicht erwähnt, was die spätere Prüfung beeinträchtigt.	[Option nicht verfügbar]

	5.	Die vom Antragsteller gegebenenfalls vorgelegten Nachweise werden im Sachverhalt korrekt dargestellt.			
	5.1.	Die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise werden gemäß den nationalen Gepflogenheiten korrekt dargestellt.	Nicht korrekte Zitate zu weniger wichtigen Punkten, was sich nicht nachteilig auf die spätere Prüfung auswirken.	Es wurden nicht zutreffende Informationen aufgezeichnet oder Quellen zitiert, die nicht zur Offenlegung freigegeben sind, was die Entscheidung beeinträchtigt.	[Option nicht verfügbar]
Glaubhaftigkeitsprüfung	6.	Die Glaubhaftigkeit aller wesentlichen Tatsachen wird korrekt bewertet, einschließlich der Identität und des Herkunftslandes des Antragstellers.			
	6.1.	Die Nachweise werden jeder wesentlichen Tatsache korrekt zugeordnet.	Beweisquellen nicht eindeutig/korrekt zitiert.	Entscheidendes Beweismaterial fehlt oder unzuverlässige Angaben werden als Beweismittel behandelt, wodurch die Prüfung beeinträchtigt wird.	Verwendung von N/A, wenn die Glaubhaftigkeit nicht beurteilt wird, z. B. in Fällen, in denen keine wesentlichen Tatsachen identifiziert werden können.
	6.2.	Die Glaubhaftigkeitsindikatoren werden korrekt angewandt.	Ein Indikator wird zu stark/wenig gewichtet, ohne dass sich dies auf das Ergebnis auswirkt.	Falsche Anwendung der Indikatoren, die zu einer falschen Schlussfolgerung bezüglich der Glaubhaftigkeit geführt hat.	Verwendung von N/A, wenn die Glaubhaftigkeit nicht beurteilt wird, z. B. in Fällen, in denen keine wesentlichen Tatsachen identifiziert werden können.
	6.3.	Das Konzept der Plausibilität wird objektiv angewandt.	Auf einen Punkt, der keine Auswirkungen auf die Schlussfolgerung bezüglich dieser wesentlichen Tatsache hat, wird die Plausibilität falsch angewendet.	Die subjektive Interpretation von Plausibilität führt zu einer unbegründeten Ablehnung einer wesentlichen Tatsache.	Verwendung von N/A, wenn die Glaubhaftigkeit nicht beurteilt wird, z. B. in Fällen, in denen keine wesentlichen Tatsachen identifiziert werden können.
	6.4.	In der Entscheidung wurden nur Unstimmigkeiten/ Abweichungen herangezogen, die dem Antragsteller mitgeteilt wurden.	Die Antwort des Antragstellers auf eine Infragestellung wurde nicht beachtet, oder es wird eine in Frage gestellte Nebensache herangezogen, ohne dass sich dies auf das Ergebnis bezüglich der wesentlichen Tatsache auswirkt.	Hingegen wurden Punkte, die mit dem Antragsteller nicht geklärt wurden, bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit gegen ihn verwendet, was zu einer Schwächung der Schlussfolgerung geführt hat.	Verwendung von N/A, wenn die Glaubhaftigkeit nicht beurteilt wird, z. B. in Fällen, in denen keine wesentlichen Tatsachen identifiziert werden können.

6.5.	Informationen über Herkunftsländer (COI) sind relevant, aktuell und werden korrekt referenziert.	Es werden nicht die aktuellsten COI verwendet, doch gilt die gewählte Quelle weiterhin.	Es werden irrelevante, unzuverlässige oder überholte COI verwendet, und es wird ihnen unangemessenes Gewicht gegeben, was zu einer Schwächung der Schlussfolgerung führt.	Verwendung von N/A, wenn die Glaubhaftigkeit nicht beurteilt wird, z. B. in Fällen, in denen keine wesentlichen Tatsachen identifiziert werden können.
7.	Zu jeder wesentlichen Tatsache wird eine eindeutige Aussage gemacht.			
7.1.	Zu jeder wesentlichen Tatsache wird in der Entscheidung eindeutig angegeben, ob sie akzeptiert oder zurückgewiesen wurde.	Die Schlussfolgerung kann aus dem Text abgeleitet werden, wird jedoch nicht ausdrücklich formuliert.	Es gibt kein erkennbares Ergebnis hinsichtlich einer oder mehrerer wesentlicher Tatsachen, so dass die Entscheidung angefochten werden kann.	Verwendung von N/A, wenn die Glaubhaftigkeit nicht beurteilt wird, z. B. in Fällen, in denen keine wesentlichen Tatsachen identifiziert werden können.
7.2.	In den Fällen, in denen eine wesentliche Tatsache als „unsicher“ gilt, wurde Artikel 4 Absatz 5 der Qualifikationsrichtlinie ² / „Im Zweifel für den Antragsteller“ korrekt angewandt, um festzustellen, ob die wesentliche Tatsache tatsächlich akzeptiert oder zurückgewiesen werden kann.	Übermäßig langwierige Prüfung, die von den Kernpunkten ablenkt.	Versagen bei der Lösung von „unsicheren“ Problemen oder falsche Gewichtung eines Punktes, was zu einer unseriösen Schlussfolgerung bezüglich einer wesentlichen Tatsache führt.	Verwendung von N/A, wenn keine Tatsachen „unsicher“ geblieben sind.
8.	Der korrekte Beweismaßstab und die korrekte Beweislast werden angewandt.			
8.1.	Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wird im Einklang mit nationalen Weisungen der korrekte Beweismaßstab angewandt.	Bei der Beschreibung der Norm oder der Fähigkeit des Antragstellers, sie einzuhalten, werden falsche Formulierungen verwendet, die Schlussfolgerung ist jedoch korrekt.	Es wird ein übermäßig hoher oder niedriger Standard angewandt, was zu einer fehlerhaften oder schlecht untermauerten Schlussfolgerung führt.	Verwendung von N/A, wenn die Glaubhaftigkeit nicht beurteilt wird, z. B. in Fällen, in denen keine wesentlichen Tatsachen identifiziert werden können.
8.2.	Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wurde die Beweislast korrekt angewandt.	Unklare Formulierungen in Bezug auf die Beweislast ohne Auswirkungen auf die Schlussfolgerung.	Die Beweislast liegt allein beim Antragsteller, wenn die Organisation ihren Untersuchungsauftrag nicht erfüllt hat, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	Verwendung von N/A, wenn die Glaubhaftigkeit nicht beurteilt wird, z. B. in Fällen, in denen keine wesentlichen Tatsachen identifiziert werden können.

(²) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Anerkennungsrichtlinie).

	8.3.	Individuelle Faktoren wie Alter, Bildungsstand und Traumata werden korrekt identifiziert und berücksichtigt.	Zugrunde liegende Faktoren wurden nicht ausdrücklich berücksichtigt, ohne dass dies sich auf das Ergebnis ausgewirkt hätte.	Bei der Beurteilung der Fähigkeit des Antragstellers, seinen Antrag zu begründen, wurden zugrunde liegende Faktoren vernachlässigt, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	Verwendung von N/A, wenn es keine wesentlichen Tatsachen zu prüfen sind.
Risikobeurteilung	9.	Das Risiko bei einer Rückkehr wird genau und in vollem Umfang geprüft.			
	9.1.	In der Entscheidung wird das Risiko bei einer Rückkehr (wer, was und warum) korrekt identifiziert und bewertet.	Dabei werden irrelevante Fragen geprüft, die die Klarheit und Effizienz beeinträchtigen.	Relevante Punkte werden weggelassen oder nicht stichhaltige Argumente verwendet, was Zweifel an der Schlussfolgerung hinsichtlich des Risikos bei der Rückkehr aufkommen lässt.	[Option nicht verfügbar]
	9.2.	Informationen über Herkunftsländer (COI) sind relevant, aktuell und korrekt angegeben.	COI ist nicht auf den Antrag zugeschnitten oder wird in übermäßiger Länge zitiert, was von dem Thema ablenkt..	Wesentliche relevante COI fehlen, was Zweifel an der Schlussfolgerung aufkommen lässt und/oder die Möglichkeit einer Anfechtung eröffnet.	Verwendung von N/A, falls keine relevanten COI verfügbar sind.
	9.3.	Bei der Bewertung des Risikos bei einer Rückkehr (beachtliche Wahrscheinlichkeit) wurde der korrekte Beweismaßstab angewandt.	Bei der Beschreibung des Beweismaßstabs werden unklare Formulierungen verwendet, doch ist die Schlussfolgerung korrekt.	Es wird ein falscher Beweismaßstab angewandt, was zu einer fehlerhaften und/oder nicht untermauerten Schlussfolgerung bezüglich des Risikos geführt hat.	[Option nicht verfügbar]
Rechtliche Prüfung	10.	Es wird korrekt geprüft, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist.			
	10.1.	Es wird korrekt geprüft, ob die angegebene Behandlung eine Verfolgungshandlung ist.	Richtige Schlussfolgerung gezogen, aber nicht klar erläutert.	Falsche Schlussfolgerung, was Zweifel an der Zuerkennung oder Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft aufkommen lässt.	Verwendung von N/A, wenn diese Bewertung in bestimmten Entscheidungen nach nationaler Praxis weggelassen werden kann.
	10.2.	Die subjektiven und objektiven Elemente der angegebenen Furcht werden korrekt geprüft.	Unklare Begründung subjektiver/objektiver Elemente ohne Auswirkungen auf das Ergebnis.	Falsche Schlussfolgerung bezüglich der Frage, ob die Furcht begründet ist oder nicht.	Verwendung von N/A, wenn diese Bewertung in bestimmten Entscheidungen nach nationaler Praxis weggelassen werden kann.

11.	Verfolgungsgründe werden ermittelt und korrekt bewertet.			
11.1.	In der Entscheidung werden alle anwendbaren Verfolgungsgründe korrekt identifiziert und bewertet.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Falsche Identifizierung eines Verfolgungsgrundes, die zu der fehlerhaften Ablehnung/Annahme geführt hat, dass die befürchtete Verfolgung aus einem in der Konvention genannten Grund erfolgt.	Verwendung von N/A, wenn diese Bewertung in bestimmten Entscheidungen nach nationaler Praxis weggelassen werden kann.
11.2.	Die Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund wird korrekt eingeschätzt.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Unzureichende Bewertung der Verbindung, die zu einem falschen Ergebnis führt.	Verwendung von N/A, wenn diese Bewertung in bestimmten Entscheidungen nach nationaler Praxis weggelassen werden kann.
12.	Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie wird ermittelt und korrekt bewertet.			
12.1.	In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe a korrekt geprüft: „Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe“.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Keine oder nur unzureichende Prüfung im Hinblick auf Artikel 15 Buchstabe a, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	Verwendung von N/A, wenn dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.
12.2.	In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe b korrekt geprüft: „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Keine oder nur unzureichende Prüfung im Hinblick auf Artikel 15 Buchstabe b, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	Verwendung von N/A, wenn dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.
12.3.	In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe c korrekt geprüft: „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Keine oder nur unzureichende Prüfung im Hinblick auf Artikel 15 Buchstabe c, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	Verwendung von N/A, wenn dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

13.	Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Schutz im Herkunftsland werden korrekt beurteilt.			
13.1.	Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit staatlichen Schutzes werden korrekt beurteilt.	Es werden längliche und unnötige Beweismittel zitiert, was von den wesentlichen Punkten ablenkt.	Keine Berücksichtigung des Schutzes oder Nichtberücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers und des Profils der Akteure, die Verfolgung oder ernsthaften Schaden verursacht haben.	Die Verwendung von N/A bei der Bewertung des Schutzes ist nicht angemessen.
13.2.	Die Verfügbarkeit internen Schutzes wird korrekt beurteilt, auch in Bezug auf ihre Zumutbarkeit.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Der Entscheider legt keinen bestimmten Ort fest. Versäumnis, unter Berücksichtigung der relevanten COI die Umstände des Antragstellers und die Zumutbarkeit der Umsiedlung zu bewerten, was Zweifel an der Schlussfolgerung aufkommen lässt oder sie anfechtbar macht, wenn dieses Element für die Entscheidung von zentraler Bedeutung ist.	Die Verwendung von N/A bei der Prüfung des internen Schutzes ist nicht angemessen.
14.	Gegebenenfalls wurden Ausschlussgründe ermittelt und ordnungsgemäß geprüft.			
14.1.	Ausschlussgründe werden ermittelt und ordnungsgemäß geprüft.	[Option nicht verfügbar]	Es werden keine Ausschlussgründe ermittelt, oder die nationalen Vorgaben und spezifischen Weisungen werden bei der Prüfung von Ausschlussgründen nicht angewandt, was zu einer nicht ordnungsgemäßen oder anfechtbaren Schlussfolgerung in Bezug auf Ausschluss führt.	Verwendung von N/A, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.
14.2.	Die individuelle Verantwortung wird korrekt beurteilt.	[Option nicht verfügbar]	Die individuelle Verantwortung wurde falsch oder gar nicht bewertet, was zu einer nicht korrekten oder anfechtbaren Schlussfolgerung in Bezug auf Ausschluss geführt hat.	Verwendung von N/A, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.
14.3.	Der korrekte Beweismaßstab und die korrekte Beweislast werden angewandt.	Der korrekte Beweismaßstab und die korrekte Beweislast werden angewandt, aber in der Entscheidung nicht klar erläutert.	Es werden der falsche Beweismaßstab und/oder die falsche Beweislast angewandt, was zu einer nicht ordnungsgemäßen oder anfechtbaren Schlussfolgerung in Bezug auf Ausschluss führt.	Verwendung von N/A, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.

	15.	Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe korrekt angewandt.			
	15.1.	Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe (z. B. humanitäre Gründe) korrekt angewandt.	Es werden keine weiteren Argumente angeführt, die diese Erwägung stützen könnten.	Die Prüfung weiterer Schutzgründe stützt sich auf unzureichende Nachweise und/oder es werden wesentliche Aspekte des Antrags vernachlässigt, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	Verwendung von N/A, wenn keine zusätzlichen Schutzgründe geltend gemacht werden oder wenn gemäß der nationalen Praxis keine zusätzlichen Schutzgründe angewandt werden.
Form	16.	Die Entscheidung folgt einer ordnungsgemäßen Struktur und enthält alle erforderlichen Elemente.			
	16.1.	Die Entscheidung ist in Struktur und Format ordnungsgemäß und entspricht nationalen Vorgaben.	Das Format ist angemessen, aber nicht in vollem Umfang auf den Antrag zugeschnitten.	Es werden falsche/ ungeeignete Standardabsätze verwendet, was zu einer unprofessionellen Präsentation und einem Reputationsrisiko für die Organisation führt.	[Option nicht verfügbar]
	16.2.	Der Antragsteller erhält Informationen darüber, wie eine negative Entscheidung schriftlich oder auf elektronischem Wege angefochten werden kann.	Informationen über Rechtsbehelfe werden nicht im nationalen Standardformat übermittelt.	Die Auskunft über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs wird dem Antragsteller nicht erteilt oder mit falschen Anweisungen erteilt, was zur Folge hat, dass der Antragsteller falsch informiert ist.	[Option nicht verfügbar]
	17.	Die Entscheidung ist fachgerecht abgefasst.			
	17.1.	Die Argumentation ist nicht spekulativ.	Eine Minderheit der Argumente ist nicht klar und eindeutig begründet.	Es werden spekulative Argumente vorgebracht, die Zweifel an der Entscheidung aufkommen lassen.	[Option nicht verfügbar]
	17.2.	Die Entscheidung ist sachgerecht, sensibel und sachbezogen formuliert.	[Option nicht verfügbar]	Es werden anstößige oder unangemessene Formulierungen verwendet, die den Antragsteller in Bedrängnis bringen und Reputationsrisiken für die Organisation schaffen.	[Option nicht verfügbar]
	17.3.	Grammatik- und Rechtschreibregeln wurden angewandt.	Es gibt einige wenige Fehler in der Präsentation in Grammatik, Rechtschreibung oder Zeichensetzung.	Es werden Grammatik- und Rechtschreibfehler in erheblicher Zahl begangen, die die Qualität der Entscheidung deutlich beeinträchtigen und ein gewisses Risiko für das Ansehen der Organisation darstellen.	[Option nicht verfügbar]

Effizienz	18.	Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.			
	18.1.	Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten.	Die Entscheidung wurde in Erwartung von Beweisen unnötig hinausgezögert, die sich eindeutig nicht auf die Entscheidung auswirken.	Der Antragsteller erhielt nicht genügend Zeit, um für den Antrag zentrale Beweise vorzulegen, obwohl er eine angemessene Erklärung für den beantragten Zeitrahmen vorgelegt hat, was zu einer Entscheidung führt, die eine Anfechtung wahrscheinlich macht. Unnötige Verzögerung ohne gerechtfertigten Grund.	[Option nicht verfügbar]

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

